

Paul Jüttner

Kulturgutverluste
infolge der
Vollstreckung von
Steuerforderungen
in der DDR

Eigentum und
Herausgabeanspruch



Jenaer Schriften zum DDR-Recht

Herausgegeben von
Adrian Schmidt-Recla, Achim Seifert und Eva Schumann

Band 3

Paul Jüttner

Kulturgutverluste infolge der Vollstreckung von Steuerforderungen in der DDR

Eigentum und Herausgabeanspruch

BÖHLAU

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2025 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schönigh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen
Einwilligung des Verlages.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig
Druck und Bindung: Hubert & Co., Ergolding
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53330-4 (print)
ISBN 978-3-412-53331-1 (digital)

Für meinen Vater, der aufgrund seines religiös-politischen Engagements bei der Katholischen Studentengemeinde Dresden im Sommersemester 1986 von der Sektion Physik (heute: Fakultät Physik) der Technischen Universität Dresden zwangsexmatrikuliert wurde.

Für meine Mutter, die ohne diese Exmatrikulation nicht die Gelegenheit gehabt hätte, sich in meinen Vater zu verlieben.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/24 von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt meinem hochgeschätzten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Martin Löhnig*. Bei der Erstellung dieser Arbeit hat er mir alle erforderlichen Freiheiten gewährt, war aber zugleich jederzeit bei Fragen und Problemen mit Rat und Tat zur Stelle. Besonderer Dank gilt darüber hinaus Herrn Prof. Dr. *Adrian Schmidt-Recla* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die Unterstützung bei der Veröffentlichung dieser Arbeit.

Weiterhin gilt mein besonderer Dank Herrn Prof. Dr. *Hans-Georg Hermann* für entscheidende Weichenstellungen in der Frühphase dieser Dissertation und die Gewährung des unkomplizierten Zugangs zur Bibliothek für DDR-Recht, ebenso in diesem Zusammenhang *Georg Suppé* insbesondere für die Unterstützung bei der Suche nach schwierig aufzufindenden Quellen. Auch danke ich herzlich Frau Prof. Dr. *Ann-Katrin Kaufhold* nicht nur für die Begutachtung dieses Forschungsprojektes zu Förderungszwecken, sondern insbesondere auch für die Begeisterung für rechtswissenschaftliches Arbeiten bereits zu Studienzeiten – der gleiche Dank gilt Frau Prof. Dr. *Birgit Schmidt am Busch*. Weiterer Dank gilt Herrn Rechtsanwalt Dr. *Ulf Bischof*, an dessen Dissertation die vorliegende Arbeit anknüpft, für den hilfreichen Austausch, darüber hinaus in gleicher Weise den Teilnehmern des Doktorandenkolloquiums von Herrn Prof. Dr. *Martin Löhnig*.

Diese Arbeit und auch, aber nicht nur, mein berufliches Fortkommen im besten Sinne geprägt haben mein Schwiegervater, VRIVG a. D. Dr. *Thomas Eidam*, sowie zahlreiche Freunde und Kollegen, darunter seien besonders erwähnt *Severin Berger*, Dr. *Fabian Kratzlmeier*, Notarassessor *Michael Titze*, Notarassessor *Christian Wilhelm*, Rechtsanwältin Dr. *Sophie Zeidler* und Notar Dr. *Christoph Röhl*. Ich danke euch von ganzem Herzen.

Der größte Dank aber gilt in jeder Hinsicht meiner Familie, an allererster Stelle dabei meiner geliebten Frau *Vroni*, für ihre bedingungslose Unterstützung, Liebe und konstruktive Kritik in jeder Lebensphase.

Hauzenberg, im März 2025

Paul Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
§ 1. Einleitung	15
I. Gegenstand der Untersuchung: Kulturgutverluste infolge der Vollstreckung von Steuerforderungen in der DDR als Beispiel von Kulturgutverlusten in SBZ und DDR	15
II. Ziel, Gang und Methode der Untersuchung: Klärung der Eigentumslage und des Bestehens eines möglichen Herausgabeanspruchs als Voraussetzung der verbesserten Befriedung von Konflikten	22
§ 2. Tatsachengrundlage	27
I. Historische Makroperspektive: Kontext einer „Treibjagd im Kulturschutzgebiet“	27
1. Kulturgutverluste in SBZ und DDR	27
a) „SBZ“ (Mai 1945 bis Oktober 1949)	27
b) „Ausreise“ (Mai 1945 bis Oktober 1990)	29
c) „Devisen“ (ca. 1950er-Jahre bis Oktober 1990)	31
2. Handeln und Sammeln von Kulturgütern in der DDR	32
a) Staatlicher Kunsthandel	33
b) Privater Kunsthandel	35
c) Private Kunstsammlung	36
3. (Außen-) Wirtschaftlicher Abwärtsstrudel der DDR	37
a) „Irrwege“: Hoher Devisenbedarf eines nicht leistungsfähigen Staates mit Überwachungs- und Vollversorgungsanspruch	38
b) „Auswege“: Der Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ mit seinen „mehr oder weniger unseriösen“ Geschäftspraktiken	40
II. Historische Mikroperspektive: Steuerverfahren in der DDR als Mittel zur Beschaffung von Kulturgütern zum staatlichen Export	43
1. Die Kunst und Antiquitäten GmbH als maßgebliche Protagonistin	43
a) Gründung und ursprüngliche Konzeption	44
b) Umkonzeptionierung: Kulturgüter-„Akquise“	45
c) Export gen Westen und Niedergang	47
2. Ablauf der Steuerverfahren im Allgemeinen	48
a) „Ermittlung“ der Kulturgüter	49
b) Entzug der Kulturgüter	51

3. Fallbeispiel 1: <i>Peter Garcke</i> („1. Angriff“ 1978)	52
a) Steuerverfahren samt tödlicher Untersuchungshaft	53
b) Weiterer Weg der Kulturgüter: Ziel UK	55
4. Fallbeispiel 2: <i>Werner Schwarz</i> („1. Angriff“ 1981)	56
a) Steuerverfahren samt Strafurteil und „Freikauf“	57
b) Weiterer Weg der Kulturgüter: Ziel BRD	59
5. Fallbeispiel 3: <i>Helmuth Meißner</i> („1. Angriff“ 1982)	59
a) Steuerverfahren samt psychiatrischer Zwangseinweisung	60
b) Weiterer Weg der Kulturgüter: Ziel USA	62
§ 3. Bewertung nach DDR-Recht (<i>de lege abrogata</i>)	65
I. Vorbemerkung: (Steuer- bzw. Zivil-) Rechtskultur der DDR	65
II. Besteuerung der privaten Kunsthändler und -sammler	70
1. Steuerrechtliche Begründung der Finanzämter und gewährter Rechtsschutz	70
2. Überprüfung anhand des zu dieser Zeit bestehenden Steuerrechts	74
a) Formelles Recht: Ein einseitiges Verfahren ohne Rechtsschutz	74
aa) Untersuchungsgrundsatz gem. § 204 Abs. 1 AO-DDR	74
bb) Verjährungsverlängerung gem. § 144 S. 1 Hs. 2 AO-DDR	76
cc) Rechtsschutzverfahren gem. § 7 Abs. 1 BeschwerdeVO	77
b) Materielles Recht: Auf hermeneutischen und methodischen Abwegen	78
aa) Qualifizierung der privaten Kunsthändler und -sammler als Gewerbetreibende gem. §§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 15 Nr. 1 EStG-DDR	78
bb) Anwendung der Vermögenszuwachsrechnung als Schätzungsmethode gem. § 217 AO-DDR	79
cc) Einkommensteuertarif K gem. § 32 Abs. 1 EStG-DDR	81
c) Rechtsfolgen der Rechtsverletzungen	85
aa) Existenz einer den bundesdeutschen § 125 AO bzw. § 44 VwVfG entsprechenden Nichtigkeitsregelung im DDR-Recht?	85
bb) Tatbestandliche Voraussetzungen	89
cc) Rechtsfolgen	90
3. Zwischenergebnis: Rechtsverletzungen und ihre Ursachen	91
III. Sachenrechte an den Kulturgütern infolge der Vollstreckung der Steuerbescheide	92
1. Pfändungspfandrecht der Finanzämter gem. § 13 Abs. 2 VollstreckungsVO	92
a) Rechtsgrundlage und grundsätzliche Voraussetzungen der Vollstreckung	93
b) Sofortige Inbesitznahme aufgrund einer Arrestverfügung	94
c) Rechtsfolgen der sofortigen Inbesitznahme	95

2. Eigentumserwerb der Kunst und Antiquitäten GmbH	96
a) Unzulässiger freihändiger Verkauf der gepfändeten Kulturgüter gem. § 122 Abs. 1 ZPO-DDR	97
aa) Möglichkeit des freihändigen Verkaufs der Kulturgüter	98
bb) Voraussetzungen des freihändigen Verkaufs	102
b) Keine Auswirkungen auf wirksamen Erwerb von „Privateigentum“ gem. § 29 ZGB i. V. m. § 139 Abs. 3 ZGB	105
aa) Öffentlich-rechtliche Fehler und Auswirkungen	106
bb) Zivilrechtliche Fehler und Auswirkungen	109
cc) Erworbene Eigentumsform	111
3. Eigentumserwerb der westlichen Einkäufer	113
a) Internationales Privatrecht der DDR nach RAG	113
b) Eigentumserwerb nach GIW	116
4. Zwischenergebnis: Wirksamer Eigentumsübergang und infolgedessen keine Vindikationslage nach DDR-Recht	120
IV. Zwischenergebnis: Eigentumsverlust an privaten Kulturgütern und infolgedessen kein Herausgabeanspruch nach DDR-Recht <i>de lege</i> <i>abrogata</i>	122
§ 4. Bewertung nach BRD-Recht (<i>de lege lata</i>)	127
I. Bewertung durch bundesdeutsche Gerichte bis zur Wiedervereinigung (Fall <i>Schwarz</i>)	127
1. Urteil des LG Berlin vom 10.12.1986	127
2. Urteil des KG vom 29.09.1987	130
3. Urteil des BGH vom 22.09.1988	136
4. Exkurs: Gerichtsentscheidungen im Fall <i>Schwarz</i> nach der Wiedervereinigung	138
II. Rückübertragungsanspruch nach § 3 Abs. 1 S. 1 VermG	141
1. „Transitional Justice“: Rückübertragungs-, Entschädigungs- und Rehabilitierungsrecht der (Nach-) Wendezeit	142
a) „Rückübertragung“: VermG (nur) für Vermögensverluste 1949–1990	144
aa) Materieller Tatbestand	145
bb) Formelles Verfahren und materielle Rechtsfolgen	152
b) „Entschädigung“	155
aa) EntschG i. V. m. VermG für Vermögensverluste 1949–1990	156
bb) Exkurs: AusglLeistG i. V. m. EntschG für Vermögensverluste 1945–1949	158
c) „Rehabilitierung“	161
aa) StrRehaG für strafrechtliches Unrecht	161

bb)	Art. 19 S. 2 EinigungsV für steuerrechtliches Unrecht als Lückenfüller zum VwRehaG und BerRehaG	164
2.	„Schädigung“ i. S. d. § 1 VermG infolge der Vollstreckung von Steuerforderungen in der DDR zur Erlangung privater Kulturgüter?..	169
a)	Entschädigungslose Enteignung gem. § 1 Abs. 1 lit. a) VermG . . .	170
b)	Unlautere Machenschaft gem. § 1 Abs. 3 VermG	172
c)	Rechtsstaatswidriges Strafverfahren gem. § 1 Abs. 7 VermG i. V. m. § 1 Abs. 1 StrRehaG	176
d)	Exkurs: Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbares Steuerverfahren gem. Art. 19 S. 2 EinigungsV	179
e)	„Viele Wege führen zum Eigentum?“. Tatbestandskonkurrenzen..	183
3.	Gesamtschau: Wiedererlangung der Kulturgüter infolge des Rückübertragungsanspruchs nach § 3 Abs. 1 S. 1 VermG bzw. der Aufhebung nach Art. 19 S. 2 EinigungsV	188
a)	Hürden des materiellen Tatbestandes	188
b)	Hürden des Verfahrens und der materiellen Rechtsfolgen	190
4.	Zwischenergebnis: Praktische Untauglichkeit des Rückübertragungsanspruchs aus § 3 Abs. 1 S. 1 VermG in Bezug auf Kulturgutverluste infolge von Steuerverfahren in der DDR	193
III.	Vindikationsanspruch nach § 985 BGB	195
1.	Anwendbarkeit	195
a)	Ausschluss der Berufung auf allgemein-zivilrechtliche Tatbestände im Anwendungsbereich des VermG bzw. des EinigungsV	195
aa)	Gefestigte Rechtsprechung und Literatur	196
bb)	Kritische Würdigung im Allgemeinen	200
cc)	Anwendung auf Kulturgutverluste Privater infolge von Steuerverfahren in der DDR im Konkreten	204
b)	Übertragung der Rechtsprechung des BGH aus dem Sachs- Urteil?	208
aa)	Exkurs: Wiedergutmachungsrecht und Restitution von NS-Raubkunst	208
bb)	Zivilrechtliche Auswirkung des wiedergutmachungsrechtlichen Fristablaufs und das Sachs-Urteil des BGH	211
cc)	Fehlende Übertragbarkeit des Sachs-Urteils auf private Kulturgutverluste durch Steuerverfahren in der DDR	216
c)	Zwischenergebnis: Differenzierte Betrachtungsweise in Bezug auf Kulturgutverluste infolge von Steuerverfahren in der DDR	217
2.	Eigentumslage	218
a)	<i>Lex rei sitae</i> bzw. Territorialitätsprinzip unter „interlokaltemporalem“ Privat- bzw. Enteignungsrecht	219
aa)	„Interlokal“	219

bb) „Intertemporal“	219
cc) Privat- oder Enteignungsrecht?	223
dd) Anwendung von DDR-Recht unter der <i>lex rei sitae</i> bzw. Anerkennung unter dem Territorialitätsprinzip	229
b) <i>Ordre public</i> gem. Art. 30 EGBGB a. F.	230
aa) Maßstabbildung für den „deutsch-deutschen <i>ordre public</i> “	230
bb) Offensichtliche Unvereinbarkeit mit einzelnen Grundrechten des GG	234
(1) Grundrecht auf Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG	234
(2) Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG	236
(3) Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG ..	242
cc) Gesamtwertung unter Einbeziehung weiterer Aspekte der Kulturgutverluste	244
dd) Rechtsfolge: Kein Eigentumserwerb der Kunst und Antiquitäten GmbH infolge des freihändigen Verkaufs	247
c) Gutgläubiger Erwerb	248
aa) Gutgläubiger Erwerb der Kunst und Antiquitäten GmbH (oder Dritter auf dem Gebiet der DDR) gem. § 28 S. 1 ZGB	248
bb) Gutgläubiger Erwerb der Vertragspartner der Kunst und Antiquitäten GmbH gem. § 54 Abs. 2, 3 GIW	249
cc) Gutgläubiger Erwerb Dritter nach Weiterveräußerungen auf dem Gebiet der BRD gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB	249
d) Ersitzung	252
aa) Ersitzung durch die Kunst und Antiquitäten GmbH (oder Dritte auf dem Gebiet der DDR) gem. § 32 Abs. 2 S. 1 ZGB	252
bb) Ersitzung Dritter auf dem Gebiet der BRD gem. § 937 Abs. 1 BGB	252
(1) Ersitzung im Anwendungsbereich des VermG	253
(2) Eigenbesitz und Gutgläubigkeit	254
(3) Zehnjahresfrist und Hemmung	256
(4) Rechtsnachfolge und Gesamtbetrachtung	259
e) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust der ursprünglichen Eigentümer infolge des originären Eigentumserwerb Dritter im Wege der Ersitzung als Regelfall	259
3. Durchsetzbarkeit: Verjährung gem. §§ 194 Abs. 1, 214 Abs. 1 BGB in den übrigen Fällen	260
4. Zwischenergebnis: Kein (durchsetzbarer) Vindikationsanspruch nach § 985 BGB in Bezug auf die Kulturgüter aus den Steuerverfahren in der DDR	264

IV. Zwischenergebnis: Keine Restitution der Kulturgüter aus den Steuerverfahren in der DDR nach BRD-Recht <i>de lege lata</i>	265
§ 5. Ausblick: Reformbedarf und Reformierbarkeit (<i>de lege ferenda</i>)	267
I. Reine „hard law“-Lösungen?	268
1. „Wiederbelebung“ der „transitional justice“?	269
2. Ertüchtigung des allgemeinen Zivilrechts?	274
II. Reine „soft law“-Lösungen?	279
III. „Hard law“-Rahmen mit „soft law“-Inhalt?: Vorschlag für ein allgemeines Restitutionsgesetz	282
1. Grundlegende Konzeption	283
2. Allgemeiner Teil („hard law“-Rahmen)	285
3. Besonderer Teil im Restitutionsbereich SBZ und DDR („soft law“-Inhalt)	288
4. Darüber hinausgehende Maßnahmen außerhalb eines Restitutionsgesetzes	289
§ 6. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	293
§ 7. Nachtrag	307
Literaturverzeichnis	311

§ 1. Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung: Kulturgutverluste infolge der Vollstreckung von Steuerforderungen in der DDR als Beispiel von Kulturgutverlusten in SBZ und DDR

Der rechts- wie kunstwissenschaftlichen Befassung mit NS-Raubkunst kommt sowohl in Forschung wie auch Praxis nicht erst seit dem sog. „Schwabinger Kunstfund“ zu Recht große Aufmerksamkeit zu.¹ Ebenso ist die Aufarbeitung kolonialer Kulturgutverluste^{2,3} spätestens seit der Diskussion um das Humboldt Forum in den

1 Für die rechtswissenschaftliche Befassung statt vieler HARTUNG, NJW 2020, 718.

2 Der Begriff „Kulturgut“ wird im Folgenden nicht als rechtlicher *terminus technicus* verwendet, wenn auch relativ deckungsgleich mit der inhaltlichen Definition des „Kulturguts“ i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Gesetz zum Schutz von Kulturgut – Kulturgutschutzgesetz – (KGSG) vom 31.07.2016, BGBl. I S. 1914. Danach ist ein „Kulturgut“ jede *bewegliche* Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insb. von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert. Diese Definition trifft auch i. S. d. Arbeit zu, wenn sie Kulturgüter eng als Mobilien charakterisiert und daher Immobilien – anders als Art. 1 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager Konvention) vom 14.05.1954 – ausschließt. Ebenso trifft sie i. S. d. Arbeit zu, wenn sie die Variationsbreite von Kulturgütern weit fasst und auch Gegenstände erfasst, die unter dem insofern wohl engeren Begriff des „Kunstgegenstandes“ zumindest umgangssprachlich nicht erfasst wären, etwa Münzen oder ursprüngliche Alltagsgegenstände, die erst im Laufe der Zeit an kultureller Bedeutung gewonnen haben. Zudem hat sich in der deutschsprachigen Provenienzforschung zunehmend der Begriff „Kulturgut“ durchgesetzt, während der Begriff „Kunstgegenstand“ zu oft automatisch mit einem Werk der Malerei verbunden wird, was auch für den Kontext dieser Arbeit deutlich zu eng wäre. – Alle in dieser Arbeit zitierten Gesetze werden in der Fassung zitiert, auf die bei der erstmaligen Nennung des jeweiligen Gesetzes in der Fußnote hingewiesen wird. Anschließend fanden jeweils keine *für diese Arbeit* relevanten Gesetzesänderungen statt, es sei denn, dies ist gesondert angemerkt.

3 In der Provenienzforschung hat es sich etabliert, bei Besitzwechsel an Kulturgütern, der im weitesten Sinne „unfreiwillig“ erfolgt, von „Kulturgutverlusten“ zu sprechen. Nahezu synonym dazu wird der Begriff „Kulturgutentziehung“ verwendet, wobei dieser Begriff etwas enger erscheint, da er nach dem allgemeinen Sprachverständnis eine rein einseitige Zwangshandlung (z. B. Beschlagnahme) nahelegt. Damit würden etwa Kulturgutverluste, die zwar unter beiderseitigem „Konsens“, aber unter hohem psychischem Druck für einen Beteiligten erfolgten (z. B. Verkäufe, weil das Kulturgut sonst beschlagnahmt werden würde) eher nicht erfasst werden. Der Begriff „Raubkunst“ bleibt nach dem in der Kunstgeschichte hergebrachten Bedeutungsinhalt zuvörderst den NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern vorbehalten, da er deren genuinen, historisch einmaligen Unrechtsgehalt zum Ausdruck bringt.

Fokus der Öffentlichkeit geraten.⁴ Im Gegensatz dazu fristet die Auseinandersetzung mit Kulturgutverlusten, die Privatpersonen, aber auch öffentliche Institutionen im Kontext von Sowjetischer Besatzungszone (SBZ) und DDR erfuhren, weiterhin ein relatives Nischendasein. Lediglich am Rande wurde in jüngerer Vergangenheit dieser Verlustkontext v. a. im Zusammenhang mit der 2019 erfolgten Rückgabe von Bildern aus dem Kunstraub von Schloss Friedenstein in Gotha aus dem Jahr 1979⁵ oder der aufgeheizten, ebenso seit 2019 geführten Debatte um Forderungen der Hohenzollern nach Entschädigung für SBZ-Enteignungen⁶ in der breiteren Öffentlichkeit thematisiert. Dies konstatieren nicht nur die ausnahmsweise mit Kulturgutverlusten im Kontext von SBZ und DDR genuin befassten Medienberichte⁷, u. a. von Vertretern des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste (DZK)⁸, sondern zeigt auch die relativ gesehen geringe Anzahl von kunst- und (in noch geringerem Umfang) rechtswissenschaftlichen Publikationen in diesem Feld. Trotzdem (oder gerade deshalb) soll laut vereinzelter politischer Absichtsbekundung der vergangenen Jahre⁹ und engagierter Fachkreise¹⁰ die Forschung auf diesem Gebiet in Zukunft gestärkt werden.

Die Forschungsprojekte des DZK und damit verbundene Publikationen sowie Konferenzen in jüngster Vergangenheit sind in diesem Lichte zu betrachten und geben zumindest der kunsthistorischen Untersuchung zu diesem Verlustkontext einen gewissen Aufschwung. Das DZK wurde am 01.01.2015 als Stiftung des bürgerlichen Rechts von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden mit Sitz in Magdeburg gegründet, um bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Verlustkontexten, die öffentliche Institutionen, aber auch Privatpersonen betreffen, Hilfestellung zu leisten, sowie die dafür nötige Provenienzforschung zu fördern und zu vernetzen.¹¹ Neben dem Schwerpunkt „NS-Raubgut“ betrifft dies auch die

4 Für die rechtswissenschaftliche Befassung statt vieler BULLINGER/TERKER, NJW 2019, 731.

5 Etwa HAMMERSTEIN, Der Spiegel vom 29.08.2020 (Nr. 36/2020), 36.

6 Etwa KILB, FAZ vom 04.11.2020 (Nr. 257), 11. Dazu ausführlich unter § 4.II.1.b)bb), S. 159 Fn. 537.

7 Etwa FANNRICH-LAUTENSCHLÄGER, DLF vom 27.06.2019.

8 Etwa LUPFER/HARTMANN/DEINERT, FAZ vom 23.05.2022 (Nr. 119), 6.

9 Etwa Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode, S. 91: „Die Restitution von Kunst- und Kulturgut, das von Behörden in der ehemaligen SBZ/DDR den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurde, ist eine noch nicht abgeschlossene Aufgabe. Zur Klärung der Ansprüche früherer Eigentümer muss auch in diesen Fällen die Provenienzforschung verstärkt werden.“. Abrufbar unter <<https://archiv.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 01.03.2024).

10 Etwa SACHSE, KUR 2019, 134.

11 Vgl. zum Stiftungszweck § 2 der Satzung des DZK, abrufbar unter <https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Satzung.pdf?__blob=publicationFile&v=13> (zuletzt aufgerufen am 01.03.2024).

Beratung und Forschung zu den zwei Verlustkontexten „Kulturgut aus kolonialen Kontexten“ und „Kulturgutentziehungen SBZ und DDR“. Die Forschung im Bereich Kulturgutverluste SBZ und DDR wird dadurch gleichwohl nicht erstmalig institutionalisiert betrieben, sondern kann auf früheren Forschungsansätzen aufbauen. Als Vorläufer des Forschungsbereichs kann so z. B. die „Arbeitsgruppe 1949–89“ der Konferenz nationaler Kultureinrichtungen gelten, die sich bereits vor 2015 mit diesem Thema beschäftigte.¹² Auch andere Institutionen und Einzelpersonen setzten sich damit bereits vorher vereinzelt auseinander.¹³ Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Gründung des DZK der Forschung auf diesem Bereich einen bisher so nicht vorhandenen Auftrieb aus kunsthistorischer Perspektive gegeben hat.

Rechtswissenschaftlich blieb die Auseinandersetzung mit Kulturgutverlusten im Kontext von SBZ und DDR jedoch bisher im Wesentlichen ein blinder Fleck. Zwar befassten sich einige Monografien mit der Bodenreform und offenen Vermögensfragen, nicht aber konkret mit Verlusten von Kulturgütern in Form von *Mobilien*, sondern i. d. R. mit der Rechtslage bzgl. *Immobilien*. Dass nicht vollkommene juristische Blindheit besteht, dafür hat im Wesentlichen *Ulf Bischof* mit seiner rechtshistorischen Dissertation „Die Kunst und Antiquitäten GmbH im Bereich Kommerzielle Koordinierung“ bereits im Jahr 2003 gesorgt.¹⁴ Diese Monographie wird vollkommen zu Recht auch von Kunsthistorikern als „maßgeblich“¹⁵ für einen Teilbereich der Kulturgutverluste im Kontext von SBZ und DDR bezeichnet, weil sie inzwischen als unverzichtbares Standardwerk zum Thema gelten kann und wertvolle Pionierarbeit gerade auch im Bereich der historischen Grundlagenforschung durch Auswertung zahlreicher Primärquellen leistete. Darüber hinaus setzte sich auch *Anton Michael* in Teilen seines 2010 veröffentlichten Rechtshandbuchs „Illegaler Kulturgüterverkehr“ bereits eingehender mit Kulturgutverlusten in SBZ und DDR auseinander.¹⁶ 20 Jahre später – Ende 2023, kurz vor Vollendung des Manu-

12 DEINERT, Grundlagenforschung, S. 1 f.

13 Etwa die Konferenz „Kunst gegen Valuta. Der staatliche Ausverkauf von Kunst und Antiquitäten zur Devisenbeschaffung in der DDR“ (Potsdam, 15.–17.05.2011) des Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien mit dem dazugehörigen Konferenzbericht von KOTOWSKI, KUR 2011, 165. Hervorzuheben sind außerdem der bereits 1990 (in erster Auflage) erschienene und viel zitierte BLUTKE, *Obskure Geschäfte, welcher durch WEBER, NJW 1991, 1465* besprochen wurde, sowie LILIENTHAL, *Antiquitäten in der DDR, von 2011* und das von Dirk BLÜBAUM, Bernhard MAAZ und Katja SCHNEIDER herausgegebene Sammelwerk „Museumsgut und Eigentumsfragen. Die Nachkriegszeit und ihre heutige Relevanz in der Rechtspraxis der Museen in den neuen Bundesländern“, Halle/Saale 2012.

14 BISCHOF, *Die Kunst und Antiquitäten GmbH*. Rezensiert von HERSTATT, *Die Zeit* vom 07.08.2003 (Nr. 33).

15 SACHSE, KUR 2019, 134 (134).

16 ANTON, *Illegaler Kulturgüterverkehr*. Daneben seien noch die entsprechenden Abhandlungen im Rahmen von BRAUN, *Kunstprozesse*, erwähnt.

skripts der vorliegenden Arbeit – wurde zudem das Kompendium „Kunstraub für den Sozialismus – Zur rechtlichen Beurteilung von Kulturgutzuziehungen in SBZ und DDR“ von *Thomas Finkenauer* und *Jan Thiessen* veröffentlicht, welches einem Gutachtenauftrag des DZK entsprang.¹⁷ Es enthält Überschneidungen zur vorliegenden Arbeit und kommt insoweit im Wesentlichen zu ähnlichen Ergebnissen. Als umfassendes Kompendium für Kulturgutverluste in SBZ und DDR von 1945 bis 1990 lag es dabei aber in der Natur der Sache, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der in dieser Arbeit untersuchten Fallgruppe von Kulturgutverlusten infolge von Steuerverfahren in der DDR nicht vorgenommen werden konnte und insoweit auch Fragen offengelassen werden mussten.¹⁸ Daher unterscheiden sich das Kompendium und diese Arbeit auch bereits aufgrund ihrer unterschiedlichen Perspektiven und damit jeweils verbundenen Zwecksetzungen, wenngleich diese Arbeit dennoch auch zugleich als Vertiefung und Ergänzung des Kompendiums dienen kann. Darüber hinaus wird der rechtswissenschaftliche Forschungsstand zum Thema im weiteren Sinne („Kulturgutverluste“) freilich durch mannigfaltige Monografien und Fachaufsätze zum Umgang mit NS-Raubkunst und damit zusammenhängenden Fragestellungen wie nach der Verjährung des Vindikationsanspruchs, der Rolle der Ersitzung oder des dauerhaften Auseinanderfallens von Eigentum und Besitz (*nudum ius*) bestimmt.

Die Forschungsdesiderate der wissenschaftlichen, wie dargestellt v. a. kunsthistorischen Auseinandersetzung mit Kulturgutverlusten in SBZ und DDR lassen sich zur Veranschaulichung in drei Gruppen unterteilen: Kulturgutverluste im Kontext der Nachkriegsjahre, insb. durch im Zuge der Bodenreform erfolgte „Schlossbergungen“ in der SBZ (Mai 1945 bis Oktober 1949) („SBZ“), Kulturgutverluste im Kontext legaler oder nach damaligem Recht illegaler Ausreise aus SBZ und DDR (Mai 1945 bis Oktober 1990) („Ausreise“) und Kulturgutverluste im Kontext staatlicher Devisenbeschaffung der DDR (ca. 1950er-Jahre bis Oktober 1990) („Devisen“).¹⁹ Die

17 FINKENAUER/THIESSEN, Kunstraub für den Sozialismus.

18 FINKENAUER/THIESSEN, Kunstraub für den Sozialismus, S. XI. Bspw. führen FINKENAUER/THIESSEN, Kunstraub für den Sozialismus, S. 67 f. zwar kurz aus, dass der Eigentümerwerb der Kunst und Antiquitäten GmbH „durchaus wahrscheinlich“ gegen den *ordre public* verstößt, im Übrigen wird diese Fragen aber (auch wegen des von den Autoren angenommenen Vorrangs des VermG, dazu hier ausführlich unter § 4.III.1., S. 195 ff.) offengelassen. Zum *ordre public* hier ausführlich unter § 4.III.2.b), S. 230 ff.

19 Zu den Verlustgruppen ausführlich unter § 2.I.1., S. 27 ff. Diese Unterteilung ist selbstverständlich nicht zwingend und könnte auch anders erfolgen. BERSWORDT-WALLRABE etwa unterteilt kritische Provenienzen aus SBZ und DDR in fünf Kategorien, BERSWORDT-WALLRABE, Entzug von Kulturgut in der DDR, S. 120, SACHSE in sechs Kategorien, SACHSE, KUR 2019, 134 (134), und FINKENAUER/THIESSEN, Kunstraub für den Sozialismus, S. V f. sogar in 14 Kategorien (darunter auch die in dieser Arbeit nicht weiter behandelten Kulturgutverluste infolge der Auflösung bürgerlich-rechtlicher Vereine und Stiftungen, der behördlichen Inanspruchnahme vermeintlich

Frage nach der quantitativen Relevanz der Kulturgutverluste in SBZ und DDR insgesamt wirft Unsicherheiten auf, da abschließende empirische Untersuchungen in der Provenienzforschung nur unter Schwierigkeiten anzustellen sind und dies erst recht für relatives „Neuland“ gilt. Die Präsidentin der Klassik Stiftung Weimar verwies 2020 auf die Herausforderung, allein im eigenen Bestand 290.000 Zugänge für die Zeit zwischen Mai 1945 und Oktober 1990 zu überprüfen.²⁰ Das vom DZK geförderte Forschungsprojekt „Zwischen Schlossbergung und Kommerzieller Koordination. Pilotprojekt zur Untersuchung kritischer Provenienzen aus der Zeit der SBZ und DDR in brandenburgischen Museen“ des Museumsverbandes Brandenburg kam für Museen im Land Brandenburg 2018 zum Ergebnis, dass etwa ein bis acht Prozent aller inventarisierten Objekte eine kritische Provenienz mit Bezug zu SBZ und DDR aufweisen – trotz der seit den 1990er-Jahren bei den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen laufenden Rückübertragungsverfahren, die im Übrigen bisher nicht offiziell statistisch in Bezug auf Kulturgüter ausgewertet wurden.²¹

Der Verlust privater Kulturgüter infolge der Vollstreckung von Steuerforderungen in der DDR als konkreter Forschungsgegenstand dieser Arbeit stellt sich als ein besonders prägnanter Unterfall der dritten Verlustgruppe im Kontext von SBZ und DDR – der Verlustgruppe „Devisen“ – dar. Die DDR litt insb. ab den 1970er-Jahren an einem eklatanten Außenhandelsdefizit gegenüber den wirtschaftlich erfolgreicheren, kapitalistischen Ländern wie BRD und USA. Um dennoch dringend benötigte Waren von dort importieren zu können, wurden Wege gesucht, um deren „harte Devisen“ zu vereinnahmen. Einer der gefundenen Wege führte über den Export von Kulturgütern aus der DDR in das kapitalistische Ausland gegen die

verlassener Wohnungen und Grundstücke, von Zollvergehen, von Umsiedlungsaktionen und der „Aktion Rose“). Kategorisierungen im Bereich Provenienzforschung werden häufig nicht trennscharf erfolgen können, da Verbindungen zwischen verschiedenen historischen Geschehen bestehen, die sich nicht nach Schubladen ordnen lassen wollen. Das Werk des Künstlers Albert SCHAEFER-ASTS weist bspw. eine kritische Provenienz im Kontext SBZ und DDR auf, die sich schwierig in die vorhandenen Kategorien einordnen lässt, vgl. BUCK, KUR 2015, 11. Auch muss auf Kulturgüter hingewiesen werden, die mehrfach hintereinander verschiedenen Verlustkontexten unterlagen. DUMAS/SCHIEMANN, *Behind the Iron Curtain*, S. 213 ff. verfolgen bspw. den Weg einer französischen Kommode aus dem 18. Jhr., die während der deutschen Besatzung im Jahr 1942 aus Frankreich in das Reichsbank-Hauptgebäude verbracht wurde und von dort über das spätere (DDR-) Ministerium der Finanzen (MdF) in den Besitz des Märkischen Museums Ost-Berlin gelangte, wo sie unter ungeklärten Umständen verschwand und 1986 wieder bei einer Auktion von Christie's in London auftauchte.

20 DEINERT, Podiumsdiskussion, S. 290.

21 DEINERT, Grundlagenforschung, S. 6; DEINERT, Podiumsdiskussion, S. 291 f.; SACHSE, KUR 2019, 134 (142). Dazu im Übrigen ausführlich unter § 4.II., S. 141 ff., insb. § 4.II.4., S. 194 Fn. 642.

genannten Devisen. Dafür mussten aber zunächst durch staatliche Stellen entsprechende werthaltige Kulturgüter beschafft werden. Eine neue Qualität erfuhr dies durch die Gründung der Kunst und Antiquitäten GmbH im Jahr 1973 als Teil des Bereichs Kommerzielle Koordinierung unter der Leitung von *Alexander Schalck-Golodkowski*. Die Kunst und Antiquitäten GmbH und das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) waren die maßgeblichen Protagonisten bei den in dieser Arbeit untersuchten Steuerverfahren. Unter ihrer Ägide wurden private Kunsthändler und -sammler ausfindig gemacht und anschließend ein Steuerverfahren initiiert, an dessen Ende aufgrund verfahrens- wie materiellrechtlich mindestens fragwürdiger Besteuerungsmethoden eine Steuerschuld in Höhe des Wertes der vorgefundenen Kulturgüter stand. Zur Begleichung der Steuerschuld wurde sodann rgm. in ebene Kulturgüter vollstreckt, bevor diese über die Kunst und Antiquitäten GmbH gegen Devisen des „Klassenfeindes“, z. T. unter Zusammenarbeit mit renommierten Auktionshäusern wie Christie's in London, gen Westen verkauft wurden.

Es sprechen mehrere Gründe dafür, diesen Unterfall der Kulturgutverluste im Kontext von SBZ und DDR aus rechtswissenschaftlicher Perspektive näher zu untersuchen. Vergleicht man ihn mit den anderen zwei Gruppen von Verlustgründen („SBZ“ und „Ausreise“), fällt auf, dass nur hier die Beschaffung von Kulturgütern im Zentrum des Vorgehens stand und überhaupt erst den Anlass für staatliche Maßnahmen gab. Die Bodenreform und die damit zusammenhängenden „Schlossbergungen“ sind nur im Kontext der sozialistischen Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft im Ostdeutschland der unmittelbaren Nachkriegszeit zu verstehen. Die Beschaffung von Kulturgütern war hier trotz der quantitativen Bedeutung eine untergeordnete Maßnahme der Besatzungsmacht. Auch der Entzug von Kulturgütern infolge legaler oder nach damaligem Recht illegaler Ausreise war lediglich ein Reflex der sozialistischen Ausreisepolitik. Die *Qualität* des zu untersuchenden Forschungsgegenstandes unterscheidet ihn damit maßgeblich von den anderen Verlustkontexten in SBZ und DDR. Denn nur hier war der Kulturgüterentzug Hauptzweck einer staatlichen *Absicht*, in systematisch geplanter Art und Weise private Kulturgüter zu beschaffen und gegen Devisen ins kapitalistische Ausland zu veräußern. Gleichzeitig besteht bei ungefähr 200 Steuerverfahren mit jeweils bis zu mehreren tausend entzogenen Objekten auch eine hohe *quantitative* Relevanz.²²

Weiterhin kommt einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung zu Kulturgutverlusten in SBZ und DDR über den konkreten Forschungsgegenstand hinaus Bedeutung zu. Zum einen gibt jede wissenschaftliche Analyse des *status quo* der Bewältigung von Kulturgutverlusten in einer Gesellschaft Auskunft über deren aktuelle Verfasstheit. Weil Kulturgüter ein Spiegelbild gesellschaftlicher Identität(en)

22 Zur Kunst und Antiquitäten GmbH und den Steuerverfahren ausführlich unter § 2.II.1., S. 43 ff. und § 2.II.2., S. 48 ff.

sein können,²³ enthalten sie rglm. auch einen gewissen Aussagegehalt über die Gesellschaft, in der sie entstanden und bewahrt worden sind. Deshalb kann der Umgang einer Gesellschaft mit Kulturgütern zugleich auch etwas über ihren aktuellen Zivilisationsstand aussagen. Missbräuchlicher Umgang mit eigenem oder fremdem kulturellem Erbe, der strukturell vonstatten geht, steht jedenfalls im Widerspruch zu den Grundwerten der eigenen „Kulturnation“²⁴ und auch vieler anderer zivilisierter Gesellschaften²⁵. Der unfreiwillige Verlust von Kulturgütern verlangt daher aus gesamtgesellschaftlichem Interesse nach einer Reaktion, die gleichwohl nicht immer leicht zu finden ist.²⁶ Zum anderen kommt Kulturgütern eine wichtige Bedeutung nicht nur aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive, sondern auch und gerade für das Individuum zu.²⁷ An Kulturgütern besteht unabhängig vom künstlerischen und finanziellen Wert des konkreten Einzelstücks Eigentum, welches durch Art. 14 GG, Art. 17 EU-GRCh, Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK und Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie allen Verfassungen demokratischer und rechtsstaatlicher Staaten geschützt wird. Der Eigentümer muss deshalb vor unfreiwilligem Verlust geschützt werden, da die Beanspruchung des ideellen wie ökonomischen Werts grundsätzlich allein ihm zusteht. Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung von Kulturgutverlusten kann die Voraussetzung eines verbesserten Eigentumsschutzes in Zukunft leisten.

23 Die identitätsstiftende Bedeutung von Kulturgütern setzt auch § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KGSG voraus und offenbart sich gemäß der Auslegung nach BÖHM, Identität, S. 169 f. insb. durch deren Rezeptionsgeschichte. Zur Identitätsfunktion von Kulturgütern auch SCHÖNBERGER, Was soll zurück?, S. 78 f.

24 Eine schillernde Begrifflichkeit, die Kritik ausgesetzt ist, statt vieler WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte (Bd. 3), S. 952. Für den Kontext dieser Arbeit sei historisch auf den Umstand, dass die bundesrepublikanische Politik insb. unter *Willy Brandt* die deutsche Kulturnation als systemübergreifendes, einigendes Band während der Zeit der deutschen Teilung angesehen hat (im Gegensatz zur Betonung der angeblich „eigenständigen sozialistischen Kultur“ Ostdeutschlands durch die DDR-Führung), vgl. HEXELSCHNEIDER/JOHN, Kultur als einigendes Band, S. 55–57 und juristisch auf die Bestätigung der westdeutschen Sicht in Art. 35 des Vertrages zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990, BGBl. II S. 885, sowie die aus Art. 5 Abs. 3 GG folgende Staatszielbestimmung des Kulturstaates, BVerfG, Urt. v. 05.03.1974 – 1 BvR 712/68, NJW 1974, 689 (689), verwiesen.

25 Vgl. bspw. die ratifizierenden Staaten des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14.11.1970 oder die Richtlinie 2014/60/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgeberichtlinie), auf der das deutsche KGSG beruht.

26 In diese Richtung auch das Grußwort von Rainer ROBRA im Sammelwerk „Enteignet, entzogen, verkauft – Zur Aufarbeitung der Kulturgutverluste in SBZ und DDR“, Berlin 2022, S. VIII.

27 Vgl. FINKENAUER/THIESSEN, Kunstraub für den Sozialismus, S. XIII.

II. Ziel, Gang und Methode der Untersuchung: Klärung der Eigentumslage und des Bestehens eines möglichen Herausgabeanspruchs als Voraussetzung der verbesserten Befriedung von Konflikten

Die drei zentralen Fragestellungen dieser Arbeit lauten:

1. Wer ist Eigentümer der infolge der oben beschriebenen Steuerverfahren entzogenen Kulturgüter?
2. Besteht ein durchsetzbarer Herausgabeanspruch in Bezug auf diese Kulturgüter?
3. Inwiefern müssen und können potenzielle Konflikte um diese Kulturgüter in Zukunft besser gelöst werden?

Diese Fragen werden im Kern sachenrechtlich-dogmatisch betrachtet, da dies bisher noch nicht in umfassender Weise geschehen und insofern ungeklärt ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt nicht für einen konkreten Einzelfall, da es sich vorliegend nicht um ein Gutachten zur Vorbereitung eines konkreten Restitutionsbegehrens handelt. Vielmehr liegt der Anspruch dieser Arbeit in einer abstrakt-dogmatischen Betrachtung, losgelöst vom Einzelfall, dessen individuelle Gegebenheiten hier nicht berücksichtigt werden können. Durch die Beantwortung der drei zentralen Fragen dieser Arbeit soll allerdings ein Beitrag zur Befriedung möglicher Streitigkeiten auf Grundlage klarer wissenschaftlicher Erkenntnisse geleistet werden. Darüber hinaus soll auch über den konkreten Forschungsgegenstand hinaus zur besseren rechtlichen Bewältigung von Kulturgutverlusten in anderen Kontexten, namentlich der NS-Raubkunst sowie kolonialen Verlustkontexten, beigetragen werden, indem wissenschaftliche Erkenntnisse verglichen und ggf. zumindest teilweise übertragen werden können. Schließlich soll diese Arbeit interdisziplinär nicht nur an die Ergebnisse kunsthistorischer Provenienzforschung anknüpfen, sondern auch deren Fortführung dienen.

Dazu ist vorweg eine genaue Tatsachendarstellung des Forschungsgegenstandes (§ 2), sowohl hinsichtlich der historischen Makro- (§ 2.I.) als auch der Mikroperspektive (§ 2.II.), nötig.

Es folgt die Bewertung der Tatsachen nach DDR-Recht, also *de lege abrogata* (§ 3. – „Gestern“). Dies ist nicht nur von rechtshistorischem Interesse, sondern v. a. zur Vorbereitung des geltendrechtlichen Teils der Arbeit wegen der Anwendung der *lex rei sitae* und des *ordre public* nötig. Unter § 3.II. erfolgt eine im Wesentlichen auf den Erkenntnissen von *Bischof* aufbauende bzw. diese nachvollziehende steuerrechtliche Bewertung. § 3.III. betrifft demgegenüber eine Perspektive, die

bisher nur am Rande²⁸ anderer Veröffentlichungen erörtert wurde, nämlich die sachenrechtliche Rechtslage an den Kulturgütern nach DDR-Recht.

Die rechtliche Bewertung des Forschungsgegenstandes nach heutigem Recht, also *de lege lata* (§ 4. – „Heute“), erfolgt gewissermaßen chronologisch. Angefangen wird mit einer *Darstellung* der privatrechtlichen Beurteilung der Steuerverfahren durch bundesdeutsche Gerichte vor der Wiedervereinigung (§ 4.I.). Weitergehend wird sich umfassend mit einem möglichen Rückübertragungsanspruch²⁹ der Betroffenen nach dem verwaltungsrechtlich geprägten „Recht der offenen Vermögensfragen“, welches der Wendezeit entstammt, auseinandergesetzt (§ 4.II.). Im Anschluss daran bietet es sich an, die Kernfrage dieser Arbeit, die Frage nach dem Eigentümer gemäß geltendem Recht, sogleich im relevantesten zivilrechtlichen Herausgabeanspruch, dem Vindikationsanspruch nach § 985 BGB, inzident zu klären (§ 4.III.). Innerhalb dieses Herzstücks der Untersuchung wird eine kritische Klärung des bisher angenommenen Konkurrenzverhältnisses zwischen dem öffentlichen-rechtlichen „Recht der offenen Vermögensfragen“ und dem zivilrechtlichen Vindikationsanspruch vorgenommen, wobei rechtsgebietsübergreifende Entwicklungen aus dem Bereich der NS-Raubkunst, insb. das Urteil des BGH vom 16.03.2012,³⁰ Berücksichtigung finden. Zentral wird hier außerdem die Perspektive des internationalen Privatrechts, indem der *ordre public* umfassend auf Kulturgutverluste infolge der untersuchten DDR-Steuervollstreckung Anwendung findet. Im Übrigen wird für die aktuelle Privatrechtslage, insb. die Fragen des gutgläubigen Erwerbs, der Ersitzung und der Verjährung, eine klare einfachgesetzliche Subsumtion vorgenommen und dabei weitgehend auf bisher Bekanntes v. a. aus dem Bereich NS-Raubkunst zurückgegriffen. Eine vertiefte erneute Auseinandersetzung eines einzelnen dieser sachenrechtlichen Aspekte wird aufgrund der bereits bestehenden Anzahl der Publikationen auf diesem Gebiet nicht vorgenommen.

Im letzten Teil wird ein Ausblick auf die Frage geworfen, inwiefern Konflikte um die entzogenen Kulturgüter in Zukunft ggf. besser gelöst werden können, also *de lege ferenda* (§ 5. – „Morgen“). Dabei werden Anleihen an die unterschiedlichen und vieldiskutierten Lösungsansätze in Bezug auf die Restitution von NS-Raubkunst genommen und deren Übertragbarkeit auf die im Rahmen dieser Arbeit

28 ANTON, Illegaler Kulturgüterverkehr, S. 1080 f.; BISCHOF, Die Kunst und Antiquitäten GmbH, S. 293.

29 Wie ausführlich unter § 4.II.1.a)bb), S. 155 ausgeführt, handelt es sich bei einem solchen nicht um einen Herausgabeanspruch im engeren Sinne. Da ein solcher Herausgabeanspruch im engeren Sinne aber rglm. als Reflex eines vermögensrechtlichen Rückübertragungsanspruchs entsteht, bewegt sich die Klärung dieser Frage im Rahmen des Titels und der zweiten zentralen Fragestellung dieser Arbeit.

30 BGH, Urt. v. 16.03.2012 – V ZR 279/10, NJW 2012, 1796.

untersuchten Kulturgutverluste erörtert. Insoweit bietet es sich an, die unterschiedlichen Lösungsansätze des „hard law“³¹ (§ 5.I.) und des „soft law“ (§ 5.II.) getrennt zu behandeln, bevor in § 5.III. ein konkreter Lösungsvorschlag erfolgt. Diese Betrachtungen können über den Kontext des konkreten Forschungsgegenstandes hinaus auch für andere Kulturgutverluste relevant sein, auch wenn die qualitativen Unterschiede der jeweiligen historischen Geschehnisse dabei Grenzen setzen.

Die Arbeit enthält folglich im Kern sachenrechtlich-dogmatische Fragestellungen, weist aber zugleich wesentliche Bezüge zu anderen Rechtsgebieten auf, namentlich zur Rechtsgeschichte und zum Steuer-, Vollstreckungs-, Verwaltungs-³² sowie Internationalem Privat- und Verfassungsrecht. Weitergehende Bezüge zum internationalen Privatrecht als die Beziehung zwischen DDR- und BRD-Recht werden zugunsten des Schwerpunkts der Arbeit allerdings nicht hergestellt, auch wenn diesen für juristische Auseinandersetzungen in der Praxis bei Weiterveräußerung ins Ausland hohe Relevanz zukommt. Dementsprechend werden die zu untersuchenden Kulturgutverluste lediglich nach (deutsch-)deutschem Sachenrecht bewertet. Abzugrenzen ist die Arbeit auch zu rechtsvergleichenden Forschungsprojekten.³³

Hinzu tritt der interdisziplinäre Forschungsgegenstand dieser Arbeit, der dem Feld der Kunstgeschichte entspringt. Die vorliegende rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik kann nur auf Grundlage aufwändiger forensischer Provenienzforschung durch i. d. R. Kunsthistoriker sinnvoll erfolgen, da anderenfalls die Tatsachengrundlage zur Subsumtion fehlen würde und nur hypothetisch gearbeitet werden könnte. Der *kunsthistorische* Forschungsstand zu Kulturgutverlusten in SBZ und DDR allgemein hat dabei in den letzten Jahren, wie bereits einleitend dargestellt, Auftrieb erfahren. Für den konkreten Forschungsgegenstand dieser Arbeit gilt dies in ganz besonderem Maße, da mit der Herausgabe eines Spezialinventars für ausgewählte Aktenbestände des MfS zu Entziehungen von Kunst- und Kulturgut in SBZ und DDR unter dem Aspekt der Provenienzforschung im Jahr 2020³⁴ sowie mit der Herausgabe eines Findbuches zu den noch erhaltenen Aktenbeständen der Kunst und Antiquitäten GmbH, die sich

31 Auch jüngst erneut im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, S. 125: „Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken“. Abrufbar unter <https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-11/Koalitionsvertrag%202021-2025_0.pdf> (zuletzt aufgerufen am 01.03.2024).

32 Außer Betracht bleibt dabei das Recht der öffentlichen Sachen, was bei Herausgabeansprüchen in Bezug auf dem Gemeingebrauch gewidmeten Kulturgütern in Kultureinrichtungen durchaus relevant werden kann. Dazu etwa GMEINER, KUR 2020, 8 und JANSSEN, KUR 2019, 93.

33 Etwa das Forschungsprojekt „Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vgl. WELLER/DEWEY, KUR 2019, 170 (170).

34 BLUM/HEIDEMEYER/POLZIN, Spezialinventar.

inzwischen beim Bundesarchiv befinden, im Jahr 2017³⁵ zwei wichtige Primärquellen aufgearbeitet wurden. Daneben treten noch die Berichte und Dokumente des umfassenden „KoKo-Untersuchungsausschusses“ des Bundestages der Jahre 1991 bis 1994, die ebenfalls zur Grundlage dieser Untersuchung geworden sind.³⁶ Trotz des massiven weiteren Forschungsbedarfs für unzählige Einzelfälle ist die kunsthistorische Grundlagenforschung infolgedessen mittlerweile schon so weit erfolgt, dass genügend Tatsachengrundlagen zur verallgemeinernden Kategorisierung der zu untersuchenden Steuerverfahren und der rechtlichen Aufarbeitung selbiger vorhanden sind. Das Ziel dieser Arbeit kann und soll zugunsten ihres sachenrechtlich-dogmatischen Schwerpunkts daher nicht sein, eigene historische Tatsachenforschung zu betreiben, da für die Zwecke der vorliegenden Arbeit dbzgl. bereits ausreichend Forschungsergebnisse bestehen und diese Forschungsarbeit im Übrigen auch besser durch darauf spezialisierte Kunsthistoriker betrieben werden kann. Infolgedessen wird in § 2 dieser Arbeit – und, wie bereits dargestellt, in § 3.I. – weitgehend auf bereits bestehende Erkenntnisse verwiesen. Insofern knüpft die vorliegende Arbeit in wesentlichen Teilen auch an *Bischofs* „Die Kunst und Antiquitäten GmbH“ an.

35 BAHLMANN/HÜBNER/ISPHORDING/KLÜH, Findbuch Kunst und Antiquitäten GmbH. Auf S. 20 wird, wie in vielen andere Publikationen, auf umfangreiche Aktenvernichtungen während der Wende hingewiesen, die die Aufarbeitung der Komplexe Kunst und Antiquitäten GmbH/Bereich Kommerzielle Koordinierung wesentlich erschweren.

36 Es gibt sogar einen eigenen Teilbericht des Untersuchungsausschusses zur Kunst und Antiquitäten GmbH, BT-Drs. 12/4500 („KoKo-Untersuchungsausschuss“ – Dritter Teilbericht). Daneben BT-Drs. 12/3462 (Erster Teilbericht); BT-Drs. 12/3920 (Zweiter Teilbericht) und BT-Drs. 12/7600 (Abschlussbericht). Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat zudem 2015 nochmal eine Ausarbeitung zur „Restitution von Kunst- und Kulturgut, das von Behörden der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone/DDR entzogen wurde – Historischer Hintergrund und Überblick der gegenwärtigen Problemlagen“ (WD 10 – 3000 – 010/15) vorgelegt.